



Herrn
Oliver Wünsch
Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

FINMA		
ORG	1 1. AUG. 2009	SB
G		
Bemerkung:		
Fla		

Zürich, 10. August 2009

Vernehmlassung zum FINMA Rundschreiben „Vergütungssysteme“

Sehr geehrter Herr Wünsch

Wir beziehen uns auf das bis zum 14. August 2009 laufende Vernehmlassungsverfahren zum Rundschreiben „Vergütungssysteme“ und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Schweizer Verband unabhängiger Effekthändler (nachfolgend „SVUE“) teilt die Ansicht der FINMA, dass unangemessene Risiken und falsche Anreize die Substanz und Ertragskraft eines Finanzinstitutes und damit dessen Stabilität gefährden können. Ungeeignete Vergütungssysteme können negative Anreize schaffen, unangemessene Risiken einzugehen. Allerdings müssen trotz des momentanen wirtschaftlichen Umfelds und des hohen Drucks aus Politik und Öffentlichkeit zu starke Eingriffe in die wirtschaftliche Freiheit der Schweizer Finanzinstitute verhindert werden. Insbesondere muss die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Ausland auch in Zukunft gewährleistet werden können.

Aus Sicht des SVUE gehen die von der FINMA im Entwurf des Rundschreibens vorgeschlagenen Massnahmen in diverser Hinsicht zu weit bzw. sie sind zu undifferenziert. Überdies bezweifelt der SVUE die Wirksamkeit der im Rundschreiben vorgesehenen Massnahmen zur Verbesserung der Substanz und Ertragskraft von Finanzinstituten. Hinsichtlich der Offenlegung der Vergütungspolitik sowie der Gesamthöhe der Entschädigungen für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung besteht sogar die Gefahr, dass diese den Wettbewerb hin zu höheren Entschädigungen noch fördert.

Ohnehin ist der Anwendungsbereich des Rundschreibens trotz der Befreiung kleinerer Finanzinstitute, welche absolut tiefere Vergütungen bzw. solche mit geringerem variablem Anteil ausrichten, zu breit:

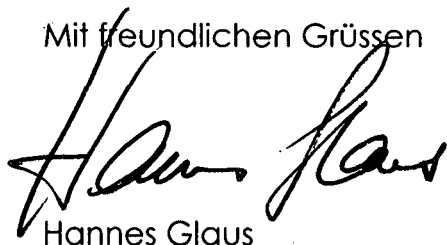
1. Einerseits trägt er Finanzinstituten, deren Kapital- bzw. Stimmenmehrheit beim Management liegt, zu Unrecht keine Rechnung. Gerade bei solchen Finanzinstituten besteht jedoch das Risiko auf dem Vergütungssystem basierender falscher Anreize praktisch nicht, da das Management aufgrund seiner Verwurzelung mit dem Institut auch längerfristig an einer positiven Entwicklung interessiert ist. Die Anwendung des Rundschreibens auch auf solche Finanzinstitute wäre daher unverhältnismässig und wird vom SVUE abgelehnt.
2. Andererseits sind die Kenngrössen insgesamt zu tief ausgefallen: Während die Anzahl Mitarbeiter mit 100 Personen vertretbar ist, sollte nach Ansicht des Effekthändlerverbandes die Grenze beim variablen Anteil der Gesamtvergütung bei 50% und bei der Gesamtvergütung in absoluten Zahlen bei CHF 2'400'000.- liegen.

Dass es der FINMA freistehen soll, ein von der Umsetzung des Rundschreibens befreites Finanzinstitut trotzdem zur Umsetzung sämtlicher oder einzelner Bestimmungen zu verpflichten, wird ferner als willkürlich betrachtet, zumal die im Rundschreiben genannten, ausschlaggebenden Kriterien sehr offen formuliert sind.


Der SVUE beantragt daher, auf das Rundschreiben gänzlich zu verzichten und die weiteren Entwicklungen im internationalen Kontext abzuwarten. Eventualiter wäre eine Befreiung für Finanzinstitute, deren Kapital- bzw. Stimmenmehrheit beim Management liegt, vorzusehen. Auf jeden Fall sollten die Kenngrössen für die Befreiung auf 50% variabler Anteil und CHF 2'400'000.- Gesamtvergütung fest gesetzt werden.

Sollten Sie irgendwelche Fragen haben, stehen wir Ihnen für eine Besprechung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Hannes Glaus



Pascal Bovay